

Die betroffenen Bürger einbeziehen“

FWG/BBL: Unterschreitung des Mindestabstandes betrifft Bürger aus Hagen-Hardissen

Thorsten Paulussen hatte auf der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am Donnerstag, 17. Februar 2022, den „Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP zur Windkraft in Lage“ (Antragsformulierung und Eingang beim Bürgermeister im Dezember 2020) zum Anlass genommen, um Stellung zu beziehen zur Frage, ob eine Vorrangfläche in Hardissen für die Errichtung von maximal fünf Windkraftanlagen ausgewiesen werden könne. Auf seiner jüngsten Sitzung am Donnerstag, 3. März, vertiefte der Bau- und Planungsausschuss diese Thematik unter dem Gesichtspunkt „Grundsatzbeschluss zum weiteren Vorgehen in Sachen Windkraft“. Über den Ausgang und ein eventuelles Ergebnis dieser Beratung wird der Postillon berichten in der kommenden Ausgabe am 12. März.

Zwischenzeitlich hat sich auch die FWG/BBL-Fraktion mit dem Thema „Windkraft in Lage“ beschäftigt und folgenden Antrag formuliert: „Wir beantragen, ein Sondergebiet „Windenergie“ aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstandes nur mit Zustimmung der Bürger / innen aus Hagen-Hardissen umzusetzen.“

In der Antragsbegründung erläutert Fraktionsvorsitzende Angelika Schapeler-Richter: „Unsere Fraktion hat sich nochmals eingehend mit der Thematik Windkraft und einer Unterschreitung des Mindestabstandes von 1.000m zur Wohnbebauung befasst. Wir FWG/BBL-Fraktionsvorsitzende Angelika Schapeler-Richter plädiert dafür, bei einer Entscheidung über eine Windkraft-Vorrangfläche in Hardissen die betroffenen Bürger einzubeziehen.

Wir vertreten weiterhin die Meinung, dass eine Unterschreitung der festgesetzten Abstandsregelung seitens der Politik nicht ohne Einbeziehung der Bürger in den betroffenen Ortsteilen entschieden werden sollte. Wie auch der Beschlussvorlage zu entnehmen ist, besteht für Windkraftanlagen keine Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn diese einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen unterschreiten.“

Für den im Raum stehenden Antrag auf Errichtung von fünf Windenergieanlagen bedeute die neue Regelung des Landes NRW, dass nur eine der insgesamt fünf beantragten Windenergieanlagen im Außenbereich als privilegiertes Bauvorhaben angesehen werden könne. Bei der im Bauausschuss am 17. Februar vorgestellten Planung für zwei Windenergieanlagen werde das Kriterium von 1.000m Abstand zur Wohnbebauung nur von einem Anlagenstandort erfüllt. Der zweite Standort halte nur 900m Abstand zu Wohnbebauung ein. Da die Errichtung von nur einer Anlage vom Investor als nicht wirtschaftlich angesehen werde, solle deshalb eine zweite Anlage errichtet werden, die dann aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstandes zur Wohnbebauung als sonstiges Vorhaben im Außenbereich beurteilt werden und ohne entsprechende Änderungen im Bebauungsplan als unzulässig angesehen werden müsste, so die Fraktionsvorsitzende. Angelika Schapeler-Richter: „Eine Änderung des Bebauungsplans und Schaffung eines Sondergebiets „Windenergie“ im Bereich Hagen-Hardissen anstelle der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Fläche sollte unserer Auffassung nach nur unter Einbeziehung der Bürger / innen in den betroffenen Ortsteilen stattfinden.

Bei anderen Bauvorhaben (z.B. Christlicher Schulverein) hat die Politik sich bisher viel Zeit mit der Entscheidung zur Änderung des Bebauungsplans gelassen, ohne dass sich am eingereichten Antrag aus dem Jahr 2019 etwas geändert hat. Eine Entscheidung für dieses Vorhaben (Schulzentrum im Bereich Stadenhauser Berg), das seitens der Landesregierung als wünschenswert angesehen wird, steht weiterhin aus.

Bei der Änderung des Bebauungsplans und der anschließenden Änderung des Flächennutzungsplans zur Schaffung eines Sondergebietes „Windenergie“ sollte seitens der Politik dieselbe Sorgfalt zu Grunde gelegt und nicht unter zeitlichem Druck entschieden werden. Dass wir auch in Lage mehr Möglichkeiten für den Einsatz regenerativer Energiegewinnung benötigen, ist unbestritten.

Da unsere Kommune jedoch nicht über umfangreiche Freiflächen für die Errichtung größerer Windenergieparks verfügt, sondern maximal eine Anlage errichtet werden kann, wenn die gesetzliche Abstandsregelung eingehalten werden, sollten wir keine Entscheidung über eine Unterschreitung des Mindestabstandes treffen, ohne die betroffenen Bürger einzubeziehen. Denn die Bürger / innen in Hagen-Hardissen sind diejenigen, die von den Windkraftanlagen durch Schattenwurf, Geräusche etc. betroffen sein werden.